

Betreuungsvertrag

zwischen

1.
(im Folgenden „Mieter“)

und

dem Mieter einer vom Land Niedersachsen im Rahmen seiner Wohnraumförderungsprogramme geförderten betreuten Altenwohnung in

.....
(Straße, PLZ, Ort)

und

2.
(im Folgenden „Betreuer“)

§ 1

Vertragszweck, Genehmigung

(1) Das Land Niedersachsen fördert im Rahmen seiner jährlichen Wohnraumförderungsprogramme Objekte des „Betreuten Wohnens“ für ältere Menschen. Mit der Form des „Betreuten Wohnens“ sollen die Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit in der Lebens- und Haushaltsführung der älteren Menschen erhalten, gesichert und gestärkt werden. Zu diesem Zweck hat der Vermieter im Rahmen der landesseitigen Förderung der Altenwohnung die Verpflichtung übernommen, für den Mieter eine Betreuung sicherzustellen, die als Grundleistung i. S. von § 2 dieses Vertrages zu erbringen ist; er kann sich hierzu auch externer Betreuer bedienen.

(2) Zur Erfüllung dieser Verpflichtung wird der nachstehende Betreuungsvertrag abgeschlossen. Der Inhalt dieses Betreuungsvertrages ist von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank (zuständige Stelle) zu genehmigen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass der Vertrag erst wirksam werden soll, wenn diese Genehmigung vorliegt. Der Betreuer hat sich vor Beginn der Betreuungsleistungen vom Eintritt dieser Voraussetzungen zu überzeugen.

§ 2

Pflichten des Betreuers

Der Betreuer übernimmt nach Maßgabe dieses Vertrages die Betreuung des Mieters und verpflichtet sich, für den Mieter als so genannte „Grundleistung“ mindestens die nachstehenden Betreuungsleistungen zu erbringen:

1. Auskunft und Beratung in Fragen des täglichen Lebens,
2. jederzeitige Ansprechbarkeit über eine Notrufanlage rund um die Uhr (24 Stunden), Beratung und Vermittlung,
3. Hilfe bei der Vermittlung in Behördenangelegenheiten und vergleichbaren Angelegenheiten (z. B. Sozialhilfe- und Sozialversicherungsfragen, Botengänge, Fahrdienste, Begleitung bei Einkäufen und Arztbesuchen, Hilfen bei der Erledigung des Schriftverkehrs),
4. Vermittlung von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen,
5. Durchführung von pflegerischer Betreuung und Versorgung im Falle einer akuten Notsituation bis zur Leistungsübernahme durch einen Notarzt, Krankenhaus bzw. ambulante Dienste sowie Vermittlung von weiterer pflegerischer Betreuung im Anschluss an die akute Notsituation,
6. Vermittlung und Koordination von Freizeitangeboten, wie z. B. kulturellen Veranstaltungen, Herstellen von Kontakten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe sowie zu Verbänden und Organisationen, insbesondere der Seniorenarbeit,
7. Vermittlung von sonstigen ambulanten Dienstleistungen sowie
8. Hilfestellungen bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber anderen Kostenträgern.

§ 3

Pflichten des Mieters

Die in § 2 beschriebene „Grundleistung“ dient der Absicherung einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebens- und Haushaltsführung des Mieters in der betreuten Altenwohnung. Der Mieter ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, alle angebotenen Dienste der Grundleistung in Anspruch zu nehmen. Zur Abgeltung der in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen des Betreuers für die Grundleistung wird ein pauschales Entgelt erhoben, das vom Mieter zu entrichten ist. Um eine ausgeglichene Wirtschaftlichkeit der angebotenen Betreuung gewährleisten zu können, kommt es für die Höhe und die Fälligkeit des zu entrichtenden pauschalen Entgelts nicht darauf an, in welchem Umfang eine tatsächliche Inanspruchnahme der Betreuungsleistung erfolgt.

